



An alle Jaguar Land Rover Vertragspartner

INFORMATION

70_16 Belieferung von
Tuning-Unternehmen mit
Jaguar/Land Rover-
Neufahrzeugen, Ersatzteilen
und Original Zubehör

[\[Startseite\]](#) > [\[After Sales\]](#) >

[\[After Sales Allgemein\]](#) >

[\[Rundschreiben\]](#)

06.07.2016

Belieferung von Tuning-Unternehmen mit Jaguar/Land Rover-Neufahrzeugen sowie mit Jaguar/Land Rover-Original-Ersatzteilen und Original-Zubehör

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil vom 06.10.2015 (BGH Urt. v. 06.10.2015; AZ. KZR 87/13 – sog. Porsche-Entscheidung) noch einmal zu den Belieferungsansprüchen von Tuning-Unternehmen, die nicht Mitglied des autorisierten Vertriebs- und Servicenetzes eines Kraftfahrzeug-Herstellers sind, Stellung genommen. Im Zuge der sogenannten „Porsche-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs sind wir verschiedentlich von Tuning-Unternehmen angesprochen worden, die gestützt auf dieses Urteil Belieferungsansprüche geltend machen bzw. die Auffassung vertreten Sie würden in ihrer Geschäftstätigkeit behindert.

Dies gibt uns Veranlassung, Sie noch einmal auf die Besonderheiten der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit Tuning-Unternehmen, die nicht Mitglied des autorisierten Jaguar/Land Rover-Vertriebs- und Servicenetzes sind, hinzuweisen.

Dies vorausgeschickt bitten wir Sie im Rahmen ihrer Vertriebs- und Servicetätigkeit für Fahrzeuge der Marken Jaguar und Land Rover Folgendes zu beachten:



1. Bezug von Neufahrzeugen:

Ein Tuning-Unternehmen kann mit einem autorisierten Jaguar/Land Rover-Händler unter den folgenden Voraussetzungen Kaufverträge über den Erwerb von Jaguar/Land Rover-Neufahrzeugen abschließen, ohne dass der Abschluss eines entsprechenden Fahrzeugkaufvertrages einen Verstoß gegen die Jaguar/Land Rover-Händlerverträge darstellen würde:

- a) Sofern ein Tuning-Unternehmen das Fahrzeug zum eigenen Bedarf erwirbt, ist es wie jeder andere Endverbraucher auch zu behandeln. Dies bedeutet, dass ein Tuning-Unternehmen, wie jeder andere Endverbraucher auch, Jaguar/Land Rover-Neufahrzeuge zur Eigennutzung erwerben darf.

Eine solche Eigennutzung liegt auch dann vor, wenn das erworbene Fahrzeug zum Zwecke der Präsentation der eigenen Umrüstungsprogramme des Tuning-Unternehmens und/oder zur Nutzung im Rahmen des eigenen Fuhrparks und damit zum Zwecke der Eigen-Verwendung im Rahmen des Geschäftsbetriebs erworben wird.

Hat sich das Tuning-Unternehmen auf die Veränderung von Fahrzeugen der Marken Jaguar und/oder Land Rover spezialisiert, ist in der Regel auch davon auszugehen, dass ein entsprechender Belieferungsanspruch besteht, so dass der Abschluss entsprechender Kaufverträge zu den jeweils üblichen Marktkonditionen und im Rahmen der allgemein bestehenden Fahrzeug-Verfügbarkeiten nicht abgelehnt werden darf.

- b) Wie jeder Dritte auch, kann ein Tuning-Unternehmen als Vermittler im Kundenauftrag Fahrzeuge bestellen.

Voraussetzung ist, dass dem Tuning-Unternehmen ein konkreter Kundenauftrag vorliegt und im Übrigen die Voraussetzungen von Artikel 4.2 der Jaguar/Land Rover-Händlerverträge vorliegen. Wendet sich ein Tuning-Unternehmen im konkreten Kundenauftrag zwecks Erwerb eines Jaguar/Land Rover-Neufahrzeuges auf der Basis eines konkreten Kundenauftrags an einen autorisierten Jaguar/Land Rover-Händler, darf der Abschluss eines Kaufvertrages nicht mit der Begründung verweigert werden, dass ein Verkauf zum Zwecke der Veredelung bzw. Individualisierung des Fahrzeugs nicht gewünscht sei.



2. Belieferung mit Jaguar/Land Rover-Original-Ersatzteilen und Original-Zubehör:

Der Erwerb von Original-Ersatzteilen und Original-Zubehör durch ein Tuning-Unternehmen zum Zwecke

- der Individualisierung und Veredelung von Kraftfahrzeugen,
- der Instandsetzung und Wartung der solchermaßen zuvor von dem Tuning-Unternehmen modifizierten Fahrzeuge,
- der Instandsetzung und Wartung von Serienfahrzeugen

und damit zum Zwecke der Eigenverwendung im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Tuning-Unternehmens stellt keine Weiterveräußerung von Ersatzteilen an einen nicht autorisierten Wiederverkäufer dar.

Hat sich das Tuning-Unternehmen ausschließlich auf die Veredelung/Individualisierung von Fahrzeugen der Marken Jaguar und/oder Land Rover spezialisiert, ist regelmäßig ein Belieferungsanspruch anzunehmen, so dass entsprechende Bestellungen zu den jeweils üblichen Marktkonditionen und im Rahmen der allgemeinen Verfügbarkeit nicht zurückgewiesen werden dürfen.

3. Auswirkungen von Tuning-Maßnahmen auf die Herstellergarantie:

Die Auswirkungen von durchgeführten Tuning-Maßnahmen, insbesondere von Veredelungs- und Individualisierungsmaßnahmen, auf die für Jaguar/Land Rover-Neufahrzeuge gewährte Herstellergarantie wirft immer wieder neue Fragen auf.

Das sogenannte „Porsche-Urteil“ des Bundesgerichtshofs möchten wir daher zum Anlass nehmen, auch diesbezüglich noch einmal die Rechtslage klarzustellen:

Tuning-Maßnahmen sind grundsätzlich erlaubt. Dies gilt auch für von Ihnen selbst auf Kundenwunsch vorgenommene Tuning-Arbeiten an Jaguar/Land Rover-Neufahrzeugen.

Die Durchführung von Tuning-Maßnahmen für sich genommen führt daher nicht dazu, dass die für Fahrzeuge der Marken Jaguar und Land Rover gewährte Herstellergarantie erlischt. Sofern bei einem getunten Jaguar/Land Rover-Fahrzeug während der Laufzeit der



Herstellergarantie Mängel auftreten, die nicht ursächlich auf die durchgeführten Tuning-Maßnahmen zurückzuführen sind, sind diese im Rahmen der gewährten Herstellergarantie zu beseitigen.

Nur wenn an dem getunten Jaguar/Land Rover-Fahrzeug während der Garantiezeit aufgetretene Mängel ursächlich auf die durchgeführten Tuning-Maßnahmen zurückzuführen sind, liegt kein Mangel im Sinne der Herstellergarantie vor, so dass solche Mängel nicht im Rahmen der Herstellergarantie beseitigt werden können.

Darüber hinaus ist es wettbewerbswidrig, wenn im Rahmen des Abschlusses von Fahrzeugkaufverträgen unrichtige Angaben über die Auswirkung von Tuning-Maßnahmen auf die Herstellergarantie gemacht werden.

Wir bitten Sie daher dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber Endverbrauchern keine unrichtigen Angaben über die Auswirkungen von Tuning-Maßnahmen auf die Herstellergarantie gemacht werden.

Die bisherige, aus der die Jaguar Land Rover Deutschland GmbH treffenden Produktbeobachtungspflicht resultierende Praxis bei der Durchführung von Servicearbeiten erkennbare Tuning-Maßnahmen an Jaguar/Land Rover-Fahrzeugen in den hierfür vorgesehenen Garantie-Systemen zu melden, bleibt hiervon unberührt. Ihnen im Rahmen von Servicearbeiten bekanntgewordene Tuningmaßnahmen müssen daher zum Zwecke der Garantiekontrolle in den dafür vorgesehenen Prozessen mitgeteilt werden. Insoweit verweisen wir beispielhaft auf das nochmals beigefügte Rundschreiben vom 06.06.2011.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Grundsätze bei der Ausübung Ihrer Vertriebs- und Servicetätigkeit für Fahrzeuge der Marken Jaguar und Land Rover.

Wenn Sie gegen die oben genannten Grundsätze verstoßen, riskieren Sie, dass Sie durch ein Tuning-Unternehmen abgemahnt werden.



Zudem muss die Jaguar Land Rover Deutschland GmbH ebenfalls für entsprechende Wettbewerbsverstöße durch Sie eintreten, so dass Ihr Verhalten auch dazu führen kann, dass die Jaguar Land Rover Deutschland GmbH Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen der Tuning-Unternehmen ausgesetzt ist.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Geschäftsbeziehung bitten wir Sie daher die vorstehenden Grundsätze zu beachten.

Freundliche Grüße

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Bergmann".

Holger Bergmann
Customer Service Director

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Ecke".

Axel Ecke
Direktor Vertrieb